

# **STATUTEN**

des

**HAUPTVERBANDES DER ALLGEMEIN BEEIDETEN  
UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS  
(Hauptverband der Gerichtssachverständigen)**

**1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5  
[www.gerichts-sv.at](http://www.gerichts-sv.at)**

**beschlossen in der Delegiertenversammlung vom 24.5.2003**

**genehmigt mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien Büro für Vereins-, Ver-  
sammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten vom 10. 7. 2003**

## INDEX:

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
2. Zweck und Aufgaben des Verbandes .....	3
3. Mitglieder und Anwärter .....	4
4. Rechte der Mitglieder .....	4
5. Pflichten der Mitglieder .....	5
6. Außerordentliche Mitglieder .....	5
7. Ehrenmitglieder .....	6
8. Erlöschen der Mitgliedschaft .....	6
9. Verbandsorgane .....	6
10. Der Präsident .....	7
11. Das Präsidium .....	7
12. Die Delegiertenversammlung .....	8
13. Bundesfachgruppen und Arbeitsausschüsse .....	11
14. Streitschlichtung .....	11
15. Mittel und Art ihrer Aufbringung .....	12
16. Auflösung des Verbandes .....	12
17. Wahrung der Rechte des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland .....	13
18. Ergänzung .....	13
19. Abgabenbefreiung und Schadenersatz .....	13
20. Bekanntmachungen .....	13

## **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen)“.
- 1.2. Der Sitz des Vereines ist Wien.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck und Aufgaben des Verbandes**

- 2.1. Der Verband ist der Dachverband der Landesverbände der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs.
- 2.2. Der Verband bezweckt die Sicherung des Bestandes und die Fortentwicklung des Sachverständigenwesens in Österreich im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung. Dazu gehören:
  - 2.2.1. die Mitwirkung bei der Erfassung aller allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs;
  - 2.2.2. die Förderung der Heranbildung und Weiterbildung von Sachverständigen im Dienste der Rechtspflege und der rechtsuchenden Bevölkerung;
  - 2.2.3. die Mitwirkung bei allen Gebührenregelungen zur Sicherung eines ausreichenden Bestandes an qualifizierten Sachverständigen;
  - 2.2.4. die ständige Kontaktpflege mit den Organen der Gesetzgebung und der Justizverwaltung in allen zuständigen Angelegenheiten;
  - 2.2.5. die Betreuung und Förderung der berufsständischen Aufgaben und Interessen der angeschlossenen Verbände und deren Mitglieder;
  - 2.2.6. die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis;
  - 2.2.7. die Mitarbeit in internationalen Sachverständigenorganisationen und die Zusammenarbeit mit ausländischen Sachverständigenverbänden, vor allem denen der Nachbarländer Österreichs sowie die Errichtung von und die Beteiligung an Gesellschaften, die den Vereinszwecken dienen;
  - 2.2.8. die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;
  - 2.2.9. die Herausgabe einer Verbandszeitschrift und von Verbandsrundschreiben zur Verlautbarung wichtiger Mitteilungen und zur Besprechung aktueller Fragen des Sachverständigenwesens, sowie der Betrieb einer homepage im Internet zur Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Mitglieder und über Belange des Sachverständigenwesens. Über Verlangen der Landesverbände

hat der Hauptverband Links zu den eigenen Homepages der Landesverbände einzurichten.

- 2.3. Der Verband verfolgt keine politischen Ziele.
- 2.4. Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

### **3. Mitglieder und Anwärter**

- 3.1. Ordentliche Mitglieder sind die als selbständige Vereine organisierten Landesverbände.
- 3.2. Die Landesverbände dienen in ihren Bereichen nach Statuten und tatsächlicher Geschäftsführung dem im Punkt 2.2. umschriebenen Zweck. Deshalb sind sie verpflichtet, alle in Österreich ansässigen und von österreichischen Gerichten allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen ihres Bereiches auf deren Ansuchen als ordentliche Mitglieder aufzunehmen; diese Verpflichtung schließt jedoch nicht das Recht der Landesverbandsorgane aus, im Einzelfall die Aufnahme zu versagen. In den Statuten der Landesverbände sind die Rechtsverhältnisse zwischen diesen und ihren Mitgliedern zu regeln.
- 3.3. Die Landesverbände können zur Sicherung eines fachlich qualifizierten Nachwuchses an Sachverständigen in ihren Bereichen ansässige, eigenberechtigte österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Anwärter für die Dauer von höchstens fünf Jahren aufnehmen, wobei die Aufnahme, die Rechte und Pflichten sowie die Beendigung der Mitgliedschaft der Anwärter ebenfalls in den Statuten der Landesverbände geregelt ist.

### **4. Rechte der Mitglieder**

- 4.1. Das Recht, Anträge zu stellen. Die Antragstellung hat schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung zu erfolgen.
- 4.2. Das Stimmrecht. Dieses wird durch Delegierte ausgeübt:
  - 4.2.1. Die Landesverbände als Mitglieder des Hauptverbandes üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch Delegierte aus, welche auf ihren Mitgliederversammlungen befristet zu wählen sind.
  - 4.2.2. Jeder Landesverband stellt grundsätzlich einen Delegierten und für je angefangene 75 ordentliche Mitglieder einen weiteren Delegierten.
- 4.3. Das aktive Wahlrecht: Dieses wird ebenso wie das Stimmrecht durch Delegierte ausgeübt (siehe Punkt 4.2.).

- 4.4. Das passive Wahlrecht: Es wird dadurch ausgeübt, dass die Landesverbände allein berechtigt sind, aus dem Kreise ihrer ordentlichen Mitglieder die zu wählenden Organwalter des Hauptverbandes vorzuschlagen.
- 4.5. Das Recht auf Veröffentlichungen in der Verbandszeitschrift sowie das Recht, dass die Einzelmitglieder der Landesverbände die Verbandszeitschrift zu den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Bedingungen erhalten.
- 4.6. Das Recht auf unentgeltliche Betreuung in gemeinsamen Belangen durch die Geschäftsstelle des Hauptverbandes.
- 4.7. Das Recht auf Beratung in die Sachverständigentätigkeit betreffenden Fach-, Rechts- und Gebührenfragen.

## **5. Pflichten der Mitglieder**

- 5.1. Die Pflicht, die statutenmäßigen Ziele und Aufgaben des Verbandes (Punkt 2.) nach Kräften zu fördern. Eine beabsichtigte Statutenänderung ist dem Hauptverband vorzulegen, der dazu binnen vier Wochen Stellung nehmen kann.
- 5.2. Die Beitragspflicht: Danach sind die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Jahresbeiträge (Kopfbeiträge) bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten.
- 5.3. Die Pflicht zum Ersatz von besonderen, von der Delegiertenversammlung grundsätzlich im Vorhinein gesondert zu genehmigenden Auslagen.
- 5.4. Die Pflicht, dem Präsidenten des Hauptverbandes oder einem von ihm beauftragten Vizepräsidenten die Teilnahme ohne Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen der Landesverbände zu gestatten; der Präsident ist gleichzeitig mit den anderen Sitzungsteilnehmern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

## **6. Außerordentliche Mitglieder**

- 6.1. Einzelpersonen, aber auch juristische Personen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 6.2. Die Rechte und Pflichten werden im Einzelfall bei der Aufnahme durch Vereinbarung festgelegt.
- 6.3. Die Aufnahme erfolgt über Antrag des Präsidiums des Hauptverbandes durch die Delegiertenversammlung.

## **7. Ehrenmitglieder**

- 7.1. Einzelpersonen, aber auch juristische Personen, die sich um den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7.2. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder der Landesverbände. Sind sie ausschließlich Ehrenmitglieder, haben sie kein aktives oder passives Wahlrecht und keine Pflicht zur Beitragszahlung.
- 7.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Präsidiums des Hauptverbandes oder des Vorstandes des jeweiligen Landesverbandes durch die Delegiertenversammlung.
- 7.4. Ein Präsident, der sich um den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Hinsichtlich der Rechte, Pflichten und Ernennung des Ehrenpräsidenten sind die Punkte 7.2. und 7.3. sinngemäß anzuwenden.

## **8. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 8.1. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft durch schriftliche und empfangsberechtigte Kündigung, die an den Präsidenten zu richten ist, zum Ablauf des Geschäftsjahres beenden. Ordentliche Mitglieder haben außerdem eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten.
- 8.2. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Präsidiums Mitglieder wegen grober Pflichtverletzungen zum Ende des Geschäftsjahres ausschließen.
- 8.3. Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod einer physischen Person und durch Beendigung der Liquidation einer juristischen Person.
- 8.4. Jede Mitgliedschaft endet weiters mit der Auflösung des Verbandes nach Beendigung der Liquidation.
- 8.5. Ausgeschiedene Mitglieder (deren Rechtsnachfolger) haben noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu erfüllen. Jeder Hinweis auf eine Mitgliedschaft zum Hauptverband oder die Verwendung von Zeichen oder Namensbestandteilen des Hauptverbandes ist unzulässig. Dies gilt auch für ehemalige ordentliche Mitglieder, die ihren Vereinsnamen entsprechend zu ändern haben. Punkt 19. bleibt hievon unberührt.

## **9. Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

- 9.1. der Präsident;

- 9.2. das Präsidium;
- 9.3. die Delegiertenversammlung.

## **10. Der Präsident**

- 10.1. Der Präsident (bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten) vertritt den Verband nach außen; er zeichnet für den Verband.
- 10.2. Der Präsident (bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten) führt in allen Sitzungen des Präsidiums und in der Delegiertenversammlung den Vorsitz.

## **11. Das Präsidium**

- 11.1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, aus mindestens zwei, höchstens jedoch fünf Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der Landesverbände, dem Kassaverwalter und dem Schriftführer.
- 11.2. Der Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat das Recht, zwei Vizepräsidenten vorzuschlagen, die übrigen Landesverbände können je einen Vizepräsidenten vorschlagen.
- 11.3. Wahl und Amtsdauer:
  - 11.3.1. Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Vorsitzenden der Landesverbände werden von der Delegiertenversammlung aus den Reihen der Landesverbandsmitglieder auf vier Jahre gewählt. Sie versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.
  - 11.3.2. Die Bestellung endet durch Ablauf der Funktionszeit, durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem zuständigen Landesverband, durch Funktionsniederlegung oder durch Abberufung.
  - 11.3.3. Im Falle der Funktionsbeendigung, außer durch Zeitablauf, wird von der nächsten Delegiertenversammlung die Ersatzwahl für die laufende Wahlzeit vorgenommen. Das Präsidium ist berechtigt, für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied zu kooptieren.
- 11.4. Einberufung:
  - 11.4.1. Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten einberufen.
  - 11.4.2. Der Präsident oder bei seiner dauernden Verhinderung einer der Vizepräsidenten beruft im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Präsidiumssitzung ein. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Landesverbände ist der Präsident oder bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten verpflichtet, eine außerordentliche Präsidiumssitzung einzuberufen und durchzuführen.

11.4.3. Der Präsident kann bei Beratung spezieller Fachfragen den Leiter eines Arbeitsausschusses, einer Bundesfachgruppe oder, falls eine solche nicht besteht, den Obmann der entsprechenden Fachgruppe eines Landesverbandes mit beratender Stimme zuziehen.

11.5. Beschlussfassung:

11.5.1 Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Landesverbände vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu.

11.5.2 Der Präsident und jeder Landesverband haben je eine Stimme. Das einem Landesverband zukommende Stimmrecht wird durch den Vorsitzenden des Landesverbandes und bei dessen Verhinderung durch einen nach den Statuten des jeweiligen Landesverbandes gewählten Stellvertreter des Vorsitzenden ausgeübt. Die übrigen Mitglieder haben nur beratende Funktion.

11.6. Aufgaben:

11.6.1. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder der Landesverbände betreffen;

11.6.2. Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Bundesfachgruppen; für die Errichtung einer Bundesfachgruppe ist Einstimmigkeit erforderlich;

11.6.3. Stellungnahme zu beabsichtigten Statutenänderungen der Landesverbände;

11.6.4. Erstellung des Haushaltsplanes;

11.6.5. Erstellung des Jahresabschlusses;

11.6.6. Vorbehandlung von Anträgen zur Delegiertenversammlung;

11.6.7. Vorbereitung der Delegiertenversammlung;

11.6.8. Einstellung der notwendigen Bürokräfte, allenfalls die Berufung eines Juristen als Rechtsberater zum Syndikus des Hauptverbandes.

## 12. Die Delegiertenversammlung

12.1. Zeitpunkt:

Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt; sie ist bis spätestens 30. Juni abzuhalten.



## 12.2. Einberufung:

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten. Die Einladung hierzu ist sämtlichen Landesverbänden mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen.

## 12.3. Aufgaben:

Die Angelegenheiten des Verbandes sind, soweit sie nicht vom Präsidenten oder vom Präsidium zu besorgen sind, der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten; insbesondere also:

- 12.3.1. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- 12.3.2. die Kenntnisnahme des Kassenberichtes;
- 12.3.3. die Entlastung des Präsidiums;
- 12.3.4. die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme der Vorsitzenden der Landesverbände;
- 12.3.5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, welche die Vermögensgebarung des Verbandes zu überprüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein;
- 12.3.6. die Wahl des Schlichtungsausschusses (14.2.)
- 12.3.7. die Festsetzung von den Mitgliedern der Landesverbände einzuhaltender Berufspflichten und Berufsgrundsätze (Standesregeln);
- 12.3.8. die Festsetzung der Höhe jener aliquoten Beitragssätze (Kopfbeiträge), die die Landesverbände jährlich an den Hauptverband zu leisten haben;
- 12.3.9. die Änderung der Statuten;
- 12.3.10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 12.3.11. die Behandlung der eingegangenen Anträge. Der Antrag kann von einem Landesverband gestellt werden und ist spätestens vier Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung an das Präsidium zu richten. Das Präsidium hat den Antrag mit seiner Stellungnahme der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Über die Behandlung von nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen entscheidet die Delegiertenversammlung;

#### 12.4. Stimmabgabe:

Die Landesverbände üben ihr Stimmrecht durch die nach Punkt 4.2 berufenen Delegierten aus. Jeder Delegierte ist berechtigt, einen anderen Delegierten schriftlich zu bevollmächtigen, doch darf kein Delegierter mehr als zwei Vollmachten haben.

#### 12.5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung:

12.5.1. Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jeder Delegierte eine Stimme hat.

12.5.2. Bei Stimmgleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt; im Übrigen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt. Die Delegiertenversammlung entscheidet auch über die Art der Abstimmung.

12.5.3. Zur Entscheidung über einen Antrag auf Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (Punkt 13.4.).

12.5.4. Entscheidungen über einen budgetären Mehraufwand von 10% oder mehr gegenüber dem Vorjahrsbudget oder über eine über die Inflationsabgeltung hinausgehende Änderung der Beitragsätze (Kopfbeiträge) sind gegen das Votum von zwei Dritteln der Delegierten zweier Landesverbände nicht möglich.

#### 12.6. Niederschrift:

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden durch den Schriftführer unter Zuhilfenahme der Schreibkräfte der Geschäftsstelle niedergeschrieben und unterfertigt. Die Niederschrift ist durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten gegen zu fertigen.

#### 12.7. Außerordentliche Delegiertenversammlung:

Der Präsident ist verpflichtet, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn

12.7.1. dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist;

12.7.2. die Einberufung von zumindest einem Landesverband verlangt wird;

12.7.3. im Übrigen gelten für die außerordentliche Delegiertenversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Delegiertenversammlung.

#### 12.8. Den Mitgliedern der Landesverbände steht das Recht des Besuches der Delegiertenversammlung, jedoch ohne Stimm- und Antragsrecht, zu.

- 12.9. Der Termin der Delegiertenversammlung wird in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

### **13. Bundesfachgruppen und Arbeitsausschüsse**

- 13.1. Über Antrag eines Landesverbandes kann zur Zusammenfassung der Fachgruppen auf fachlicher Ebene eine Bundesfachgruppe gebildet werden (11.6.2), der alle betreffenden Mitglieder angehören. Die Bundesfachgruppe kann in wichtigen, ausschließlich diese Fachgruppe betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die dem Präsidium als Empfehlung zuzuleiten sind. Der Vorsitzende der Bundesfachgruppe ist von ihren Mitgliedern auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- 13.2. Das Präsidium ist ermächtigt, von Fall zu Fall ehrenamtlich tätige Arbeitsausschüsse zu bilden, die ihm beratend zur Seite stehen.

### **14. Streitschlichtung**

- 14.1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind durch den Schlichtungsausschuss zu schlichten.
- 14.1.1. Hierbei ist eine Bereinigung durch Einigung der Beteiligten anzustreben.
- 14.1.2. Dem Schlichtungsausschuss obliegt auch die Feststellung darüber, ob im Einzelfall eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis vorliegt und in die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses fällt.
- 14.1.3. Den Streitparteien ist Gehör zu gewähren.
- 14.1.4. Soweit nicht eine durch die Delegiertenversammlung beschlossene Geschäftsordnung vorliegt, entscheidet der Schlichtungsausschuss nach freiem Ermessen über die Art des durchzuführenden Verfahrens.
- 14.2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus fünf von der Delegiertenversammlung unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit gewählten Mitgliedern, von welchen einer als Vorsitzender und einer als Stellvertreter der Vorsitzenden zu wählen ist.
- 14.2.1. Der Schlichtungsausschuss entscheidet im Einzelfall in einem Senat von drei Mitgliedern, die durch Beschluss des Schlichtungsausschusses bestimmt werden.
- 14.2.2. Die Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses erfolgt auf unbestimmte Zeit, Nachbesetzungen sind ebenfalls auf unbestimmte Zeit vorzunehmen.

- 14.3. Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens sind an die Geschäftsstelle des Hauptverbandes zu richten, die diese Anträge an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses weiterzuleiten hat, der ohne Verzug die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten hat.
- 14.4. Durch diese Bestimmungen wird die Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte oder Behörden nicht eingeschränkt.
- 14.5. Soweit keine gesetzliche Verpflichtung zu einer anderen bestimmten Vorgangsweise besteht und soweit dies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Rechtsposition der Konfliktparteien möglich ist, sollen die Antragsteller vor Befassung außerhalb des Vereins befindlicher Institutionen den Schlichtungsausschuss anrufen.

## **15. Mittel und Art ihrer Aufbringung**

- 15.1. Die von den Landesverbänden zu entrichtenden Beitragssätze (Kopfbeiträge) der Landesverbandsmitglieder.
- 15.2. Auslagenersätze.
- 15.3. Spenden, Widmungen, Unterstützungs- und Förderungsbeiträge sowie sonstige Zuwendungen.
- 15.4. Erträgnisse aus Verbandsvermögen.

## **16. Auflösung des Verbandes**

- 16.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Die Delegiertenversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Kommt in der ersten, zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Hauptverbandes einberufenen Delegiertenversammlung ein gültiger Beschluss nicht zustande, so ist zum gleichen Zwecke eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
- 16.3. Der nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Rest des Vermögens des Hauptverbandes ist bei dessen Auflösung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 16.4. Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die Delegiertenversammlung zwei Liquidatoren.

## **17. Wahrung der Rechte des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland**

Im Falle einer Auflösung des Hauptverbandes steht das Recht am Namen „Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs“ dem Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland zu.

## **18. Ergänzung**

Das Präsidium ist berechtigt, Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten der Statuten von sich aus richtig zu stellen.

## **19. Abgabenbefreiung und Schadenersatz**

Der Verband nimmt alle Abgabenbefreiungen in Anspruch, die gemeinnützigen Vereinigungen zustehen.

Ein Landesverband, der nicht nach Statuten und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar dem im Punkt 2.2. dieser Statuten umschriebenen gemeinnützigen Zweck dient, ersetzt dem Hauptverband alle Abgaben und Beiträge, für die dieser als Folge des Verhaltens des Landesverbandes die Abgabenfreiheit ganz oder teilweise verliert (§ 40 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung).

## **20. Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Veröffentlichungen in der Verbandszeitschrift oder in Rundschreiben.